VERORDNUNG (EG) Nr. 235/97 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1997

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte von höchstens 80 kg wiegenden Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2501/96 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2501/96 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu den 1994, 1995 und 1996 eingeführten Tieren aufgeteilt.

Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrrechte von lebenden Rindern mit einem Höchstgewicht von 80 kg wird bis zu folgenden Mengen stattgegeben:

a) zu höchstens 25,4875 % der 1994, 1995 und 1996 eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2501/96 genannten Einführer;

b) zu höchstens 0,1320 % der Stückzahl, welche die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2501/96 genannten Einführer insgesamt beantragt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 65.